

Eidgenössische Alkoholverwaltung
Totalrevision
Länggassstrasse 35
3000 Bern 9

Bern, 29. Oktober 2010

**Vernehmlassung zur Totalrevision des Alkoholgesetzes:
Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und eines Alkoholgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes haben Sie die Grüne Partei zu einer Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen, uns zur Vorlage äussern zu dürfen und lassen Ihnen folgende Vernehmlassungsantwort zukommen.

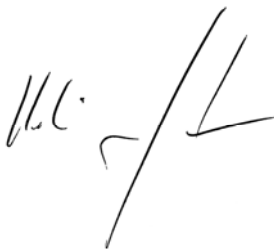
Die Grüne Partei unterstützt die Trennung der steuerlichen und der gesundheitspolitischen Interessen mittels Schaffung eines besonderen Gesetzes für die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol (Spirituosensteuergesetz SStG) und einem neuen Alkoholgesetz (AlkG), welches die Probleme des Alkoholkonsums angeht. Diese beiden Gesetze ersetzen das geltende Alkoholgesetz aus dem Jahr 1932.

In den letzten vierzig Jahren ist der Feldobstbaumbestand als Hauptrohstoff-Lieferant der Distillerien um 80 Prozent zurückgegangen. Trotz Baumbeiträgen konnten die hochstämmigen Obstbäume nicht wirksam gestützt und erhalten werden. Eine steuerliche Begünstigung für Spirituosen auf Basis von Obst und Beeren ist ein Schritt in Richtung gleich lange Spiesse, wie sie Branchenakteure im umliegenden Ausland bei der Spirituosenbesteuerung haben.

Die Vorschläge im neuen Alkoholgesetz sind in den Augen der Grünen ungenügend, um den Problemlasten des übermässigen Alkoholkonsums begegnen zu können. Der Revisionsvorschlag enthält zweifellos einige Neuerungen, von denen Verbesserungen zu erwarten sind. Gleichzeitig werden aber etliche Massnahmen nicht ergriffen, deren Wirksamkeit aufgrund nationaler und internationaler Erfahrungen bekannt ist. Diese betreffen die Werbung, die Verfügbarkeit alkoholischer Getränke sowie die Preiserhöhung durch eine Lenkungsabgabe.

Wir bitten Sie, die folgenden Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Gesetzesvorlage entsprechend zu formulieren. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ueli Leuenberger
Präsident der Grünen Schweiz



Urs Scheuss
Fachsekretär

Vernehmlassung zur Totalrevision des Alkoholgesetzes: Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und eines Alkoholgesetzes

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Allgemeine Bemerkungen

Die Grünen befürworten den Ansatz, bei der Totalrevision des Alkoholgesetzes das alte Gesetz durch zwei neue zu ersetzen, welche je eine andere Materie im Alkoholbereich regeln, nämlich die Besteuerung von alkoholischen Getränken und die Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums. Die Gesetzesvorlage ist daher auch unter diesen beiden Gesichtspunkten zu beurteilen.

In den letzten 15 Jahren ist die inländische Spirituosenherstellung durch die verschiedenen Liberalisierungsschritte im Rahmen der WTO und der EU (Zollabbau) sowie mit der Einführung des Einheitssteuersatzes im Jahr 1999 sehr stark zurückgegangen. In dieser Zeitspanne haben die inländischen Spirituosen gut 60% Marktanteile verloren. Der Anteil Schweizer Spirituosen beträgt gerade noch 14% des gesamten Spirituosenausstoss. Die Schweizer Brenner und Obstproduzenten sind dem freien Wettbewerb mit der EU ausgesetzt. Dort herrschen aber andere Verhältnisse wie z.B. eine tiefere Alkoholsteuer, tiefere Löhne, Unterstützung bei der Absatzförderung, direkte Unterstützung von EU-Ländern in Form von Subventionen. Der Schweizer Spirituosenproduktion bleiben diese Vorteile verwehrt, sie sind im Landwirtschaftsgesetz (LwG) sogar explizit ausgenommen. Die Totalrevision des Alkoholgesetzes mit dem neuen Spirituosensteuergesetz (SSStG) erlaubt es nun, diese Unterschiede zu beheben und gezielte Massnahmen zu Gunsten der Produzenten und der Schweizer Brennereien einzuleiten. Dadurch kann die Ökologie, die Biodiversität und das einheimische Know how gestützt werden: In den letzten vierzig Jahren ist der Feldobstbaumbestand als Hauptrohstoff-Lieferant der Destillieren um 80% zurückgegangen. Trotz Baumbeiträgen konnten die hochstämmigen Obstbäume nicht wirksam gestützt und erhalten werden. Für die Branche und das Ökosystem (Flora und Fauna) sind vor allem gepflegte Bestände wertvoll. Ungepflegte Bäume sterben langsam ab und bieten Angriffsflächen für Feuerbrand und andere Krankheiten. Gepflegte Hochstammbäume (Obstgärten) sind ein Kulturgut, prägen die Landschaft und die Jahreszeiten und sind Lebensräume für Vögel und Insekten.

Aus Präventionssicht weist der Zweckartikel des neuen Alkoholgesetzes (AlkG) in die richtige Richtung und wir begrüssen es, dass dem Jugendschutz stärker Rechnung getragen werden soll. Wir unterstützen daher die in diesem Bereich angestrebte Harmonisierung von Präventionsmassnahmen wie die Aufnahme von Testkäufen ins neue Gesetz. Als wichtiges Signal beurteilen wir auch das neu aufgenommene Verbot der Weitergabe von alkoholischen Getränken, mit dem verhindert werden soll, dass die Bestimmungen zum Abgabalter umgangen werden. Positiv aufgenommen haben wir ferner die Absicht, den Ausschank alkoholischer Getränke künftig an die Pflicht zu binden, mindestens drei alkoholfreie Getränke in gleicher Menge und in gleicher Weise anbieten zu müssen, welche billiger sind als das billigste alkoholische Getränk. Dennoch fällt der Revisionsentwurf aus Präventionssicht insgesamt mutlos aus. Die Gelegenheit wurde verpasst, den Alkoholkonsum zu einem wichtigen Thema der öffentlichen Gesundheit zu machen und die Prävention entscheidend zu stärken. Stattdessen wird die Wirtschaftsfreiheit in vielerlei Hinsicht stärker gewichtet als die Anliegen der öffentlichen Gesundheit. So werden

Massnahmen nicht ergriffen, deren Wirksamkeit aufgrund nationaler und internationaler Erfahrungen bekannt ist. Entschieden wehren wir uns dagegen, auf wirksame Restriktionen im Bereich der Alkoholwerbung und des Sponsorings zu verzichten. Wir weisen darauf hin, dass der Einfluss der Werbung auf das Konsumverhalten mittlerweile hinreichend wissenschaftlich belegt ist. Und wir rufen auch in Erinnerung, dass gerade Sponsoring in den Bereichen Sport und Freizeit erwiesenermassen vor allem ein junges Publikum ansprechen soll. Kritisch beurteilen die Grünen, dass der Entwurf die Herstellung von 10 Litern reinem Alkohol jährlich pro Person über 18 Jahre von der Spirituosensteuer befreien will. Schliesslich fehlen griffige Massnahmen zur Verhinderung von Billigalkohol wie eine Lenkungsabgabe.

Zu einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

I) Bundesgesetz über die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol; Spirituosensteuergesetz (SStG)

Art. 2, Abs. I, Bst c (neu)

Ergänzungsvorschlag: „den Alkoholsteuersatz der unmittelbar umliegenden Ländern“

In der Beurteilung und dem Vergleich des Steuersatzes soll ausschliesslich der Alkoholsteuersatz der unmittelbar umliegenden Länder berücksichtigt werden.

Art. 4, Abs. 5, Bst. b (neu)

Ergänzungsvorschlag: „[Die Eintragung in das Alkoholregister setzt voraus, dass:] Spirituosen-Hersteller eine Ausbildung in das Brennwesen erfolgreich absolviert haben. Ausgenommen sind Personen ab 18 Jahren, welche eine gleichwertige Ausbildung haben sowie konzessionierte Brenner nach dem alten Alkoholgesetz“

Aus Sicht der Lebensmittelsicherheit und im Interesse eines sorgfältigen Umgangs bei den verschiedenen Arbeitsvorgängen (Einmaischen, Brennen, Deklaration, Brandschutz, Umwelt) sowie weiteren Verpflichtungen gegenüber den Behörden, ist eine Ausbildung bzw. die Erfahrung von konzessionierten Brennern unerlässlich.

Art. 7, Abs. I

Text gemäss Vernehmlassungsvorlage: „Flaschen und andere Behältnisse, die Spirituosen oder spirituosenhaltige Erzeugnisse enthalten, müssen zur Steuersicherung auf der Etikette den Namen des schweizerischen Herstellers oder der schweizerischen Herstellerin oder des Importeurs oder der Importeurin enthalten.“

Dieses Erkennungszeichen, welches im Widerspruch zum Cassis-de-Dijon Prinzip ist, soll zur Sicherstellung der Steuer ausdrücklich beibehalten werden.

Art. 11, Abs. I (neu)

Ergänzungsvorschlag: „Für den administrativen Aufwand wird der Hersteller (Lohnbrenner) entschädigt. Der Ansatz beträgt 5% der abgelieferten Alkoholsteuer.“

Neu soll gemäss Vorlage das Inkasso der Alkoholsteuer über den Hersteller erfolgen. Mit dieser Praxis-Änderung wird die Anzahl der Steuerpflichtigen von 48'000 auf 3'000 reduziert, d.h. die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) wird administrativ stark entlastet. Der administrative Aufwand wird jedoch lediglich auf den Hersteller (Lohnbrenner) übertragen. Der Hersteller muss deshalb für seine Inkasso-Aufwendungen finanziell entschädigt werden. Der Ansatz soll 5% der Alkoholsteuer betragen (analog Verzugszins bei EAV).

Art. 15, Abs. I

Text gemäss Vernehmlassungsvorlage: „Die Steuer beträgt 29 Franken je Liter reinen Alkohol.“

Grundsätzlich soll ausschliesslich der Mittelwert der Alkoholsteuer der umliegenden Länder (15 Franken je Liter reinen Alkohol) übernommen werden. Der Steuersatz kann bei 29 Franken je Liter reinen Alkohol belassen werden, sofern die vorgeschlagenen Massnahmen von Art. 17 übernommen werden.

Art. 17, Abs. I, Bst. c

Ergänzungsvorschlag: „[Von der Steuer befreit sind] die Herstellung von 10 Liter reinen Alkohol jährlich pro Person über 18 Jahre für Rohstoffe aus Eigengewächs oder selbstgesammeltes Wildgewächs für den Eigengebrauch.“

Diese Massnahme soll auf die Personen über 18 Jahren, welche die Rohstoffe selber angebaut oder bei Wildgewächsen selber gepflückt haben, beschränkt werden. Wir gehen davon aus, dass sich mit dieser Massnahme der Personenkreis in der Schweiz, welcher ohne diese Ergänzung für alle Personen ab 18 Jahren offen wäre, um 5.5 Mio. Personen reduzieren wird.

Art. 17, Abs. 3 (neu)

Ergänzungsvorschlag: „Die Herstellung von 1'000 l reinem Alkohol auf Basis von Obst und Beeren werden zu 50% steuerlich begünstigt. Diese steuerliche Begünstigung wird zwischen Hersteller und Obst-/Beerenproduzent zu 50% aufgeteilt. Der ökologische Nachweis (ÖLN) des Landwirtschaftsbetriebes ist erforderlich.“

Die steuerliche Begünstigung soll für Spirituosen auf Basis von Obst und Beeren gelten. Diese Massnahme ist ein Schritt in Richtung gleich lange Spiesse, wie sie Branchenakteure im umliegenden Ausland bei der Spirituosenbesteuerung haben. Sie stützt zudem die Ökologie, die Biodiversität und das einheimische Know how: In den letzten vierzig Jahren ist der Feldobstbaumbestand als Hauptrohstoff-Lieferant der Distillieren um 80 Prozent zurückgegangen. Trotz Baumbeiträgen konnten die hochstämmigen Obstbäume nicht wirksam gestützt und erhalten werden. Für die Branche und das Ökosystem (Flora und Fauna) sind vor allem gepflegte Bestände wertvoll. Ungepflegte Bäume sterben langsam ab und bieten Angriffsflächen für Feuerbrand und andere Krankheiten. Gepflegte Hochstammbäume (Obstgärten) sind ein Kulturgut, prägen die Landschaft und die Jahreszeiten und sind Lebensräume für Vögel und Insekten. Mit dieser Massnahme kann der Produzent mit

seiner Obstproduktion sowie der Hersteller in Bezug auf Tradition und Know how direkt unterstützt werden. Zudem ist der Konsum von Obst- und Beerenbrände praktisch zu vernachlässigen: Der Alkoholkonsum aus diesen Obst- und Beerenarten macht lediglich 2,5% des Gesamtkonsums aller alkoholischen Getränke oder 14% des Spirituosenkonsums aus. Dieser Konsum ist im Vergleich zu den anderen Spirituosen in den letzten 10 Jahren überproportional um 50% zurückgegangen. Die Massnahme soll zudem ausschliesslich Landwirtschaftsbetrieben zugute kommen, welche den ökologischen Nachweis (ÖLN) nach Landwirtschaftsgesetz (LwG) nachweisen können.

Art. 28 (Durchführung von Alkoholanalysen)

Die Alkoholanalysen sind sehr spezifisch: das Know how der EAV muss erhalten bleiben.

Art. 32, Abs. 2

Ergänzungsvorschlag: „Die Sicherstellung [der Steuer] kann durch Hinterlegung von Bargeld, Grundpfandverschreibung, Wertpapieren, mit einer Bankgarantie oder einer Solidarbürgschaft geleistet werden.“

Die Grundpfandverschreibung ist unbedingt wegen den Investitionen in diesen Artikel aufzunehmen.

Art 35

Text gemäss Vernehmlassungsvorlage: „Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung durch Beiträge unterstützen.“

Diese Massnahme wird unterstützt. Die EAV hat sich für die Spirituosen-Forschung bei der Agroscope Changins-Wädenswil (ACW) eingesetzt. Dank Ihrem finanziellen Einsatz kann noch Forschung und Imagepflege zu Gunsten der einheimischen Kultur und Tradition des Brennens durchgeführt werden.

Art. 57, Abs. 2

Text gemäss Vernehmlassungsvorlage: „[Der Bundesrat] bestimmt die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde.“

Die EAV ist die einzige direkte Ansprechpartnerin für die Branche. Sie verfügt über ein kompetentes Fachwissen und übt eine praxisgerechte beratende Funktion in der Branche aus. Auch in der Vergangenheit hat sie bewiesen, dass sie schnell und effizient auf Marktänderungen reagieren kann. Wir sind der Meinung, dass die EAV erhalten bleiben oder ein neues Bundesamt für Alkohol geschaffen werden soll (siehe Art. 65). Dieses Amt ist somit der alleinige, direkte Ansprechpartner der Branche für Beratungen und für den Wissenstransfer sowie für Aus- und Weiterbildung.

II) Bundesgesetz über den Alkohol; Alkoholgesetz (AlkG)

Art I, Abs. 1

Änderungsvorschlag: „Dieses Gesetz bezweckt die Marktregulierung alkoholischer Getränke mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes.“

Den „verantwortungsvollen Umgang mit alkoholischen Getränken“ (Abs. 1 gemäss Vernehmlassungsvorlage) begrüßen wir zwar im Grundsatz. Allerdings erachten wir diese Formulierung aus zwei Gründen als nicht zweckdienlich. Sie ist erstens sehr unverbindlich und schwammig und wirft zwangsläufig die Frage auf, was ein „verantwortungsvoller Umgang“ mit Alkohol ist. Zudem ist diese Zweckbestimmung kaum überprüf- und messbar. Zweitens beschränkt sich die Formulierung auf den Aspekt der individuellen Selbstverantwortung. Dies greift zu kurz, denn Eigenverantwortung ist längst nicht die einzige Dimension des Umgangs mit Alkohol. Wir fordern deshalb, dass im Zweckartikel auch die gesellschaftliche Verantwortung hervorgehoben wird, denn das neue Alkoholgesetz hat sich neben Art. 105 BV (Alkohol) vor allem auch an Art. 118 BV (Schutz der Gesundheit) zu orientieren.

Art. I, Abs. 2

Änderungsvorschlag:

„Es soll

a) den problematischen Alkoholkonsum verhindern;

b) die Schäden verhindern, die durch problematischen Alkoholkonsum an der eigenen Gesundheit oder an anderen Personen entstehen können.

c) [~~streichen~~].“

Es reicht nicht, den problematischen Konsum und die alkoholbedingten Schäden, wie in Art. I, Abs. 2 gemäss Vernehmlassungsvorlage formuliert, bloss „vermindern“ zu wollen. Eine so mutlose Formulierung legt den Schluss nahe, der Gesetzgeber akzeptiere ein bestimmtes Ausmass an problematischem Konsum und alkoholbedingten Folgeschäden, was aus Präventionssicht aber nicht haltbar ist. Damit widerspricht er nicht nur dem verfassungsmässigen Auftrag des Staates, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, sondern auch dem in Abs. 1 postulierten verantwortungsvollen Umgang mit alkoholischen Getränken. Diese Inkohärenz muss beseitigt und die bestehende Formulierung durch eine mutige, zielgerichtete und konsequente ersetzt werden: Von zentraler Bedeutung für ein präventionsorientiertes Alkoholgesetz ist das Ziel, problematischen Konsum und alkoholbedingte Folgeschäden zu verhindern und die Prävention zu stärken. Ausserdem regen wir an, Art. I, Abs. 2, Bst. c der Vernehmlassungsvorlage ersatzlos zu streichen. Ein Gesetz verpflichtet per definitionem alle Akteure zur Einhaltung der darin festgeschriebenen Massnahmen und Regelungen. Erfahrungen in europäischen Ländern zeigen, dass die zahlreich vorhandenen Codes zur Selbstverantwortung der Branche, gerade im Bereich der Alkoholwerbung, die sich Alkoholproduzenten auferlegen, nicht konsequent eingehalten werden und oft die Möglichkeiten fehlen, Verletzungen des Codes zu sanktionieren.

Art 3 und Art. 4

Änderungsvorschlag:

„Art. 3 (Werbung für alkoholische Getränke)

Abs. 1 Die Werbung für alkoholische Getränke muss in Wort, Bild und Ton unmittelbar auf das Produkt und seine Eigenschaften bezogen und sachlich sein.

Abs. 2 Unsachlich ist die Werbung insbesondere dann, wenn sie

- a) Situationen des Konsums alkoholischer Getränke zeigt;*
- b) mit alkoholischen Getränken ein besonderes Lebensgefühl wie Reichtum, Erfolg, Gesundheit, Sportlichkeit, Jugendlichkeit, Feriensgefühle oder Ähnliches verbindet;*
- c) zum Trinken von alkoholischen Getränken auffordert.*

Abs. 3 Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.

Abs. 4 Verboten ist die Werbung

- a) auf öffentlichem Grund;*
- b) auf privatem Grund, wenn er von öffentlichem Grund aus sichtbar ist;*
- c) in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen, und auf ihren Arealen;*
- d) in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;*
- e) auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;*
- f) an Orten, wo sich hauptsächlich Personen unter 18 Jahren aufhalten sowie an Veranstaltungen, die hauptsächlich von Personen unter 18 Jahren besucht werden;*
- g) auf Gebrauchsgegenständen, die hauptsächlich für Personen unter 18 Jahren bestimmt sind;*
- h) in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie in Medien und Mediengeräten, die hauptsächlich für Personen unter 18 Jahren bestimmt sind;*
- i) in Radio und Fernsehen.*

Abs. 5 Verboten ist die Werbung für alkoholfreie Getränke, die unter demselben Markennamen und/oder demselben Erscheinungsbild wie alkoholhaltige Getränke auftreten.

Art. 4

[streichen]“

Zahlreiche Studien zeigen, dass ein früher Konsumbeginn die Wahrscheinlichkeit erhöht, im Erwachsenenalter einen problematischen Alkoholkonsum zu entwickeln. Sie weisen einen deutlichen Zusammenhang zwischen Werbung und Konsumverhalten nach. Im Sinne einer evidenzbasierten und wirkungsvollen Prävention scheint es uns angezeigt, erstens die Werbemöglichkeiten für sämtliche Alkoholika weitgehend in derselben Art und Weise einzuschränken und auf die Unterscheidung zwischen Spirituosen und übrigen alkoholischen Getränken zu

verzichten. Hierfür schlagen wir vor, die Regelungen der Werbung in einem neuen Art. 3 zusammenzufassen und Art. 4 zu streichen.

Aus dem gleichen Grund fordern wir zweitens dringend, die Werbung für alkoholische Getränke wirksam zu beschränken und damit den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Diesbezüglich weist der vorgelegte Entwurf deutliche Mängel auf: Er lockert faktisch die für Spirituosen bestehenden Werbebeschränkungen auf und schreibt die ohnehin schon schwachen Einschränkungen, die für Werbung und Sponsoring mit Bier und Wein gelten, fort. Eine solche Lockerung ist angesichts der erwähnten wissenschaftlichen Erkenntnisse unverständlich und nicht haltbar. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung, dass keine jugendlichen Konsumierenden dargestellt werden dürfen, ist nicht ausreichend, denn Jugendliche orientieren sich stark an Lebenswelten von Erwachsenen und übernehmen deren Trinkmuster und Lifestyle-Vorstellungen. Auch die Bestimmungen, welche Bier- und Weinwerbung nur an Veranstaltungen verbieten, an denen sich vorwiegend Jugendliche aufhalten, tragen der heutigen Problemlage nicht Rechnung. Gerade Festivals und Sportveranstaltungen sind bei Jugendlichen, auch bei unter 18-Jährigen, sehr beliebt. Wirkungsvoller Jugendschutz kann deshalb nur dann betrieben werden, wenn sich einerseits der Charakter der Werbung verändert und andererseits gewisse Veranstaltungen für Sponsoring von Alkoholproduzenten tabu sind.

Art. 6, Abs. I, Bst. a

Änderungsvorschlag: „die Abgabe alkoholischer Getränke durch ~~unbeaufsichtigte~~ Automaten“

Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Automaten ist aus verschiedenen Gründen prinzipiell abzulehnen. Dank den liberalisierten Öffnungszeiten von Restaurants und Detailhandel ist der Zugang zu alkoholischen Getränken zum einen ohnehin fast rund um die Uhr möglich. Zum andern erscheint uns die Forderung nach „beaufsichtigten“ Automaten sehr praxisfern zu sein, da in diesem Fall das beaufsichtigende Personal den Alkohol auch direkt verkaufen kann, ein Automat also gar nicht nötig wäre. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass etliche Kantone bereits heute ein generelles Abgabeverbot von Alkoholika über Automaten kennen.

Art. 7

Änderungsvorschlag:

„Abs. I. Der Einzelhandel mit alkoholischen Getränken unter Gewährung von Zugaben oder anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten oder der Konsumentin anlocken sollen, ist verboten.

Abs. 2 [streichen]“

Das Verbot von Lockvogel-Angeboten für Spirituosen ist aus Präventionssicht zu begrüßen. Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb ohne sachliche Begründung die Auffassung vertreten wird, „eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf sämtliche alkoholischen Getränke ginge zu weit“ (S.30 des Botschaftsentwurfs). Aus gesundheitspolitischer Sicht ist es indes in jedem Fall problematisch, mit extragünstigen alkoholischen Getränken Gäste anzulocken – die Risiken bei übermässigem Konsum von Bier und Wein sind dieselben wie bei übermässigem Spirituosenkonsum. Studien belegen zudem, dass die Aktionen und Promotionen den Alkoholkonsum insbesondere bei jungen Konsumierenden steigern und das Rauschtrinken fördern.

Art. 8, Abs. 2

Text gemäss Vernehmlassungsvorlage: „Verboten ist auch die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von alkoholischen Getränken mit dem unmittelbaren Zweck, die Bestimmungen über das Abgabalter zu umgehen.“

Wir begrünnen die vorgeschlagene Verankerung des Weitergabeverbots. Nicht nur die Verkaufsstellen tragen mit der Missachtung des Abgabeverbots an Minderjährige dazu bei, dass Jugendliche unter 16 Jahren problemlos zu Alkohol kommen. Oft sind es auch ältere Kollegen, Freunde, Eltern und weitere Personen, die Alkohol an Minderjährige weitergeben. Die Präzisierung bzgl. der gezielten Umgehung des Abgabalters ist sinnvoll.

Art. 9 (Testkäufe)

Wir erachten es als äusserst wichtig und begrünnenswert, dass das Durchführen von Testkäufen gesetzlich verankert und damit auch die in einigen Kantonen bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Rechtmässigkeit der Testkäufe geklärt wird. Es ist dies eines der wenigen Mittel, die Durchsetzung des Jugendschutzes überprüfen zu können. Es hat sich gezeigt, dass bei wiederholter Durchführung von Testkäufen die Zahl der Gesetzesübertretungen abnimmt. Es besteht jedoch noch immer Handlungsbedarf. Vorsicht ist jedoch geboten bei der Sanktionierung der fehlbaren Personen. Mit den Testkäufen sollen nicht in erster Linie das fehlbare Verkaufspersonal bestraft werden, sondern auch die Vorgesetzten zur Verantwortung gezogen werden können, bis hin zu einem Entzug der Bewilligung des Alkoholverkaufs.

Art. 10 (Kostendeckende Preise)

Preisbildungsmassnahmen sind erwiesenermassen ein wirksames Mittel, um den problematischen Konsum von Alkohol einzudämmen. Aus der ökonomischen Theorie von Angebot und Nachfrage kann auch für den Alkohol gefolgert werden: Je höher die Preise für alkoholische Getränke sind, desto weniger wird konsumiert. Dieser Zusammenhang ist hinreichend belegt, und der Effekt von Preiserhöhungen ist im Vergleich zu anderen Interventionen grösser. Die Einführung von kostendeckenden Preisen für alle alkoholischen Getränke ist deshalb eine begrünnenswerte Massnahme. Allerdings ist der Spielraum bei der Berechnung dieser Preise sehr gross, und es können per Gesetz in bestimmten Fällen Ausnahmen gewährt werden. Um die weit verbreiteten Angebote von Billigalkohol zu verhindern, sind kostendeckende Preise deshalb keine ausreichende Massnahme. Junge Konsumierende, Rauschtrinkende und problematisch Konsumierende bevorzugen billige Getränke. Aus diesem Grund fordern wir weitere preisregulierende Massnahmen und insbesondere die Einführung einer vom Alkoholgehalt abhängigen Lenkungsabgabe (siehe unten).

Art. 11 (Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke)

Wir begrünnen die Ausweitung des „Sirupartikels“ auf die ganze Schweiz und die damit einhergehende Vereinheitlichung. Gleichzeitig fordern wir die Einführung derselben Regelung für den Einzelhandel, um Billigangebote zu vermeiden und um zu verhindern, dass alkoholische Getränke billiger als Mineralwasser und Süssgetränke in der gleichen Menge erhältlich sind.

Art. 12

Anderungsvorschlag: „Der Bund unterstützt durch Beiträge gesamtschweizerische oder überregionale Organisationen, Projekte und Aktivitäten zur Verhinderung des problematischen Alkoholkonsums.“

Wir begrüssen Artikel 12 ausdrücklich. Allerdings sollen die Unterstützungsbeiträge nicht auf die Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums begrenzt sein, sondern auch Präventionsprojekte umfassen. Zudem sollen auch Institutionen und Träger entsprechender Tätigkeiten unterstützt werden. Da es, wie im erläuternden Bericht nachzulesen ist, Aufgabe des Bundes ist, für die öffentliche Gesundheit besorgt zu sein, ist nicht ersichtlich, weshalb die Gewährung von Beiträgen „freiwillig“ sein soll. Die Formulierung des Artikels ist entsprechend zu ändern und die „kann“-Formulierung zu streichen.

Art 13

Text gemäss Vernehmlassungsvorlage: „Die zuständige Behörde fördert als Kompetenzzentrum im Bereich des Alkohols den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Bundesämtern, den Kantonen, der Wirtschaft und den Organisationen der Prävention.“

Dieser Artikel ist sehr unklar formuliert. Es ist nicht ersichtlich, ob damit die Schaffung einer neuen Institution vorgesehen ist oder auf die Erhaltung der EAV gezielt wird. Wir fordern ausdrücklich, die Zuständigkeiten im Alkoholgesetz zu klären. Dabei plädieren wir für die Beibehaltung der EAV und deren Ansiedlung im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD), allenfalls als neues Bundesamt für Alkohol. Ihr sollen in erster Linie Aufgaben zufallen, die sich aus Art. 105 BV (Alkohol) ableiten, insbesondere Steuern und Marktregulierung. Das im Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) angesiedelte Bundesamt für Gesundheit (BAG) soll mit Präventionsaufgaben betraut werden, wie sie aus Art. 118 BV (Schutz der Gesundheit) ergeben. Gleichzeitig fordern wir, die interdepartementale Zusammenarbeit von EAV und BAG im Sinne einer kohärenten Alkoholpolitik zu stärken. Diese Lösung entspricht jener im Tabakbereich, wo das BAG in Präventionsfragen federführend ist, die beim EDI angegliederte Oberzolldirektion dagegen für Steuer- und Einfuhrfragen.

Weitere Bemerkungen

Lenkungsabgabe

Billigalkohol verführt – insbesondere die preissensiblen jungen Erwachsenen – zu übermässigem Alkoholkonsum. Hier braucht es zwingend griffige Massnahmen, wenn das revidierte Alkoholgesetz gesundheits- und ordnungspolitisch nicht zahnlos bleiben soll. Es drängt sich deshalb die Einführung einer Lenkungsabgabe auf, die sich nach dem Alkoholgehalt des Getränks richtet (sog. volumetric taxation). Auf diese Weise können Preise von alkoholischen Getränken, die besonders problematisch erscheinen, gezielt angehoben werden. Leichtalkoholgetränke werden gegenüber hochprozentigem Alkohol bevorteilt, und es wird verhindert, dass die Konsumierenden auf andere Getränke ausweichen. Dies hat den erwünschten Nebeneffekt, dass die Inkohärenz bei der Besteuerung der verschiedenen Alkoholika (Wein gar nicht, Bier und Biermischgetränke tief, Spirituosen und Alcopops hoch) gemildert würde. Im revidierten Alkoholgesetz ist deshalb der Grundsatz zu verankern, dass eine Lenkungsabgabe auf alle alkoholischen Getränke inkl. alkoholhaltige Mischgetränke auf Bier- und Weinbasis erhoben wird. Diese Lenkungsabgabe ist (nach dem Modell des Alkoholzehntels, aber vollständig) zweckgebunden an die Kantone zurück zu erstatten und soll der Bewältigung der durch problematischen

Alkoholkonsum verursachten sozialen Kosten dienen. Die Lenkungsabgabe erhält so die Eigenschaft einer Förderabgabe.

Zeitliche Verkaufseinschränkung

Mit der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten und dem Wegfall der Bedürfnisklausel ist Alkohol fast überall und fast rund um die Uhr erhältlich, was den problematischen Alkoholkonsum begünstigt. Aus der Sicht der öffentlichen Gesundheit besteht hier ein Handlungsbedarf. Die Einschränkung der Öffnungszeiten für Geschäfte haben vor allem eine Wirkung auf den Konsum von Personen, die über keinen Alkoholvorrat verfügen, weil sie sich keinen leisten können oder weil sie nicht im Voraus planen. Punktuell können solche Massnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beitragen. Beispiele sind das Alkoholverkaufsverbot in den SBB-Bahnhöfen ab 22.00 Uhr sowie das Alkoholverkaufsverbot im Kanton Genf zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr in allen Läden, Tankstellenshops und Take-aways sowie der Verkauf „über die Gasse“. Wir fordern deshalb ein zeitlich beschränktes Verkaufsverbot von alkoholischen Getränken im Detailhandel zwischen 22.00 und 7.00 Uhr.

Örtliche Verkaufseinschränkung

Bei gewissen Anlässen besteht ein Risiko für das Entstehen alkoholbedingter Probleme, vor allem Probleme ordnungs- und sicherheitspolitischer Natur. Im Umfeld von Sportveranstaltungen wie Fussball- und Eishockeyspielen kommt es immer wieder zu gewalttätigen Ausschreitungen und Randalen alkoholisierter und gewaltbereiter Zuschauer. Diese Problematik beschäftigt auch die kantonalen Polizeidirektoren und die Sportverbände, die vor kurzem einen runden Tisch zur Thematik geschaffen haben. Ein Beispiel einer örtlichen Verkaufseinschränkung ist das bestehende Alkoholverkaufsverbot an Autobahn-Raststätten, mit dem Ziel, das Risiko von alkoholbedingten Verkehrsunfällen zu senken. Wir fordern deshalb eine gesetzliche Grundlage für ein zeitlich und örtlich eingeschränktes Alkoholverkaufsverbot an Orten, wo ein erhöhtes Risiko zu alkoholbedingter Gewalt sowie weiteren Problemen besteht.